

Ein Bebauungsplan kann den Lärmrichtwert überwinden

Öffentliches Recht. Das Überschreiten eines Mittelwerts, der auf den Richtwerten der Immissionsschutzverordnung basiert, kann in einer Gemengelage aus Wohnbebauung und Sportanlage zulässig sein.

*BVerwG, Urteil vom 10. Mai 2022,
Az. 4 CN 2.20*

*Rechtsanwalt
Dr. Mathias Hellriegel
von Hellriegel
Rechtsanwälte*



Quelle: Hellriegel Rechtsanwälte

DER FALL

Die Antragstellerin klagt gegen einen Bebauungsplan, der ein Gebiet mit einer vorhandenen Gemengelage aus Wohnbebauung, Freibad und Sportanlagen überplant. Der Bebauungsplan setzt ein reines Wohngebiet sowie die Sondergebiete „Freibad“, „Sportforum“ und „Tennisanlage“ entsprechend der bestehenden

Bebauung fest. Der Plangeber geht davon aus, dass die Richtwerte aus der zugrunde gelegten Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) für allgemeine Wohngebiete überschritten werden, und hält das für hinnehmbar. Das OVG Berlin-Brandenburg erklärt den Bebauungsplan für unwirksam.

DIE FOLGEN

Das BVerwG bestätigt diese Entscheidung und lehnt die Revision als unbegründet ab. Mit dem Bundesrecht unvereinbar ist jedoch die Ermittlung des Mittelwerts, die das OVG nicht gerügt hat. Der Wert ist nicht das arithmetische Mittel zweier Richtwerte, sondern wird durch eine wertende, gewichtende Betrachtung der Umstände im Einzelfall ermittelt. Um Lärmkonflikte zu lösen, müssen auch die Besonderheiten des Nebeneinanders von Wohnbebauung und Sportanlagen im Zuge einer Feinsteuerung berücksichtigt

werden. Aufgrund dieser abwägenden Einzelfallbetrachtung kann das Überschreiten des Mittelwerts hinnehmbar oder eine Nichtausschöpfung des Mittelwerts geboten sein. Für eine Überschreitung gelten jedoch hohe Anforderungen. Zunächst müssen alle naheliegenden und verhältnismäßigen Möglichkeiten der Lärmreduktion ermittelt, erwogen und ggf. ausgeschöpft sein. Die Rechtfertigungslast für das Absehen von lärmreduzierenden Maßnahmen steigt mit dem Ausmaß der Mittelwertüberschreitung.

WAS IST ZU TUN?

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts stellt einen Paradigmenwechsel dar: Während die Rechtsprechung bisher und dem folgend auch die Lärmleitfäden landauf und landab davon ausgehen, dass Immissionsrichtwerte nicht im Rahmen der Abwägung überwindbar sind, öffnet das Gericht nun die Tür für die städtebauliche Nachverdichtung in Gemengelagen. Danach sind situativ-feinsteuernde Abweichungen sowohl von den Richt- als auch den Mittel- oder Zwischenwerten zulässig. Das Urteil

dürfte auch auf die Lösung von Gewerbelärmkonflikten übertragbar sein. Die Entscheidung trägt damit dem steigenden Bedarf an Wohnraum Rechnung, wird aber wohl auf den Ausnahmefall beschränkt bleiben. Denn das Bundesverwaltungsgericht setzt für die Abwägung hohe Hürden. Es bleibt nun den Rechtsanwendern und dem folgend den Gerichten überlassen, die Kriterien hierfür zu konkretisieren. (redigiert von Anja Hall)